



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Entwurf eines Gesetzes über die Krebsregistrierung im Land Sachsen-Anhalt (Krebsregistergesetz - KRG LSA) und zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/893**

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Dr. Verena Späthe

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/893

**Gesetz über die Krebsregistrierung im Land Sachsen-Anhalt
(Krebsregistergesetz – KRG LSA) und zur Änderung des
Gesundheitsdienstgesetzes.**

Artikel 1

**Gesetz über die Krebsregistrierung im Land Sachsen-Anhalt
(Krebsregistergesetz – KRG LSA)**

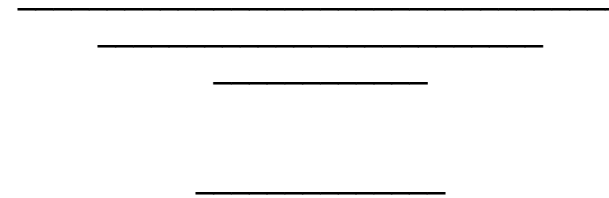
Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Klinische Krebsregistrierung

- § 1 Zweck
- § 2 Organisation
- § 3 Aufgaben
- § 4 Datenschutzkonzept
- § 5 Finanzierung, Abrechnung, Meldevergütung

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration



**Gesetz über die Krebsregistrierung im Land Sachsen-Anhalt
(Krebsregistergesetz Sachsen-Anhalt – KRG LSA).**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Klinische Krebsregistrierung

Abschnitt 1

Klinisches Krebsregister

- § 1 **Einrichtung, Beleihung, Rechtsform**
- § 1/1 **Aufsicht**
- § 2 wird gestrichen
- § 3 Aufgaben
- § 4 wird gestrichen
- § 5 Finanzierung, Abrechnung, Meldevergütung
- § 5/1 **Beirat**

- § 6 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 7 Meldepflicht
- § 8 Informationspflichten
- § 9 Inhalt und Form der Meldungen
- § 10 Widerspruch
- § 11 Technischer Datenschutz und Informationssicherheit
- § 12 Datenqualität
- § 13 Datenverarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Datenverarbeitung pseudonymisierter oder anonymisierter Daten
- § 15 Datenbereitstellung für Forschungszwecke
- § 16 Beirat, Studien zur Qualitätssicherung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Evaluation

Abschnitt 2
Epidemiologische Krebsregistrierung

- § 19 Datenaustausch mit dem Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen
- § 20 Melderegister- und Leichenschauscheinabgleich

Abschnitt 2
Verfahren der klinischen Krebsregistrierung

- § 6 **Datenschutzkonzept**
- § 6/1 **Datenschutzrechtliche** Begriffsbestimmungen
- § 6/2 **Meldeanlässe**
- § 7 Meldepflicht
- § 8 Informationspflichten
- § 9 Inhalt und Form der Meldungen
- § 10 Widerspruch
- § 11 Technischer Datenschutz und Informationssicherheit
- § 12 Datenqualität
- § 13 Datenverarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Datenverarbeitung pseudonymisierter oder anonymisierter Daten
- § 15 Datenbereitstellung für Forschungszwecke, **Studien zur Qualitätssicherung**
- § 16 wird gestrichen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 17/1 **Verordnungsermächtigung**
- § 18 wird gestrichen

Teil 2
Epidemiologische Krebsregistrierung

- § 19 Datenaustausch mit dem Gemeinsamen Krebsregister
-
- § 20 Melderegister**abgleich** und **Abgleich der Angaben aus den Leichenschauscheinen**_____
- § 20/1 **Meldepflicht an das Gemeinsame Krebsregister**

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

- § 21 Verordnungsermächtigungen
 § 22 Nutzung der auf der Grundlage bisherigen Rechts erfassten Daten, Überführung sächlicher und monetärer Einlagen in das klinische Krebsregister, allgemeiner Datenschutz
 § 23 Sprachliche Gleichstellung
 § 24 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 1 Klinische Krebsregistrierung

§ 1 Zweck

Das Land Sachsen-Anhalt richtet zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung gemäß § 65c Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein klinisches Krebsregister ein. Von ihm werden Daten von Tumorpatienten nach Maßgabe dieses Gesetzes erfasst, die ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben oder von einem Arzt, einem Zahnarzt oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit Sitz in Sachsen-Anhalt behandelt werden oder deren Nachsorgeuntersuchung im Land

Teil 3 Schlussvorschriften

- § 21 wird gestrichen
 § 22 Nutzung der auf der Grundlage bisherigen Rechts erfassten Daten, Überführung _____ monetärer Einlagen in das klinische Krebsregister, allgemeiner Datenschutz
§ 22/1 Evaluation
 § 23 Sprachliche Gleichstellung
 § 24 Einschränkung von Grundrechten
§ 25 Folgeänderung
§ 26 Inkrafttreten

Teil 1 Klinische Krebsregistrierung

Abschnitt 1 Klinisches Krebsregister

§ 1 Einrichtung, Beleihung, Rechtsform

(1) Das Land Sachsen-Anhalt richtet zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung **nach** § 65c Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein klinisches Krebsregister ein. **Das klinische Krebsregister erfasst** Daten von **volljährigen Krebspatienten** _____, die ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben oder von einem Arzt, einem Zahnarzt oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit Sitz in Sachsen-Anhalt behandelt werden oder deren Nachsorgeuntersuchung im

Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. Mit diesem Gesetz werden die rechtlichen Grundlagen der klinischen Krebsregistrierung in Sachsen-Anhalt geregelt.

Land Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. _____

(2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des klinischen Krebsregisters nach § 65c Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz beauftragt das Land Sachsen-Anhalt im Wege der Beleihung die Klinische Krebsregister Sachsen-Anhalt GmbH. Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt gründet die Klinische Krebsregister Sachsen-Anhalt GmbH.

(3) Alleingesellschafterin der Klinischen Krebsregister Sachsen-Anhalt GmbH ist die Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Sie ist nicht befugt, ihre Anteile an der Klinischen Krebsregister Sachsen-Anhalt GmbH ganz oder teilweise an Dritte zu veräußern oder zu verpfänden oder Dritte mit der Ausübung ihrer Stimmrechte zu bevollmächtigen.

(4) Die Klinische Krebsregister Sachsen-Anhalt GmbH ist als Zweckbetrieb nach § 65 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), auszugestalten und zu führen und verfolgt ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Abgabenordnung.

(5) Klinisches Krebsregister im Sinne dieses Gesetzes ist die Klinische Krebsregister Sachsen-Anhalt GmbH.

§ 2 Organisation

(1) Das klinische Krebsregister Sachsen-Anhalt wird in alleiniger Trägerschaft der Ärztekammer Sachsen-Anhalt errichtet. Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt gründet hierfür die „Klinische Krebsregister Sachsen-Anhalt GmbH“ (klinisches Krebsregister) mit Sitz in Magdeburg. Das Klinische Krebsregister Sachsen-Anhalt ist als Zweckbetrieb nach § 65 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3329), auszugestalten und zu führen und hat ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke nach dem Zweiten Teil Dritter Abschnitt der Abgabenordnung zu verfolgen.

(2) Das klinische Krebsregister ist in Bezug auf die Datenverarbeitung aufgeteilt in eine Koordinierungsstelle, die zugleich die Aufgaben der Auswertungsstelle der klinischen Krebsregistrierung auf Landesebene nach § 65c Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt, und in eine oder mehrere regionale Registerstellen.

(3) Alleingesellschafterin des Klinischen Krebsregisters ist die Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Sie ist nicht befugt, ihre Anteile

§ 1/1 Aufsicht

Das klinische Krebsregister unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des für das Krebsregister zuständigen Ministeriums.

§ 2 Organisation

wird gestrichen

am Klinischen Krebsregister ganz oder teilweise an Dritte zu veräußern oder zu verpfänden oder Dritte mit der Ausübung ihrer Stimmrechte zu bevollmächtigen.

(4) Das klinische Krebsregister unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des für das Krebsregister zuständigen Ministeriums.

§ 3 Aufgaben

(1) Das klinische Krebsregister nimmt für das Land Sachsen-Anhalt die Aufgaben gemäß § 65c Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr. Bei der Aufgabenerledigung sind die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf der Grundlage des § 65c Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beschlossenen Kriterien zur Förderung klinischer Krebsregister zu beachten.

(2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes nehmen die Registerstellen Meldungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 für ihr jeweiliges im Hinblick auf den Behandlungsort festgelegtes Einzugsgebiet entgegen und stellen diese Daten für die konkrete Behandlung von Patienten sowie für Zwecke der onkologischen Qualitätssicherung denjenigen Personen und medizinischen Einrichtungen zur Ver-

§ 3 Aufgaben

(1) wird gestrichen

(1/1) Das klinische Krebsregister bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Koordinierungsstelle und eine oder mehrere regionale Registerstellen. Werden mehrere regionale Registerstellen eingerichtet, bestimmt das klinische Krebsregister für jede Registerstelle im Hinblick auf die Behandlungsorte ein regionales Einzugsgebiet.

(2) ____ Die Registerstellen nehmen Meldungen nach § 7 ____ entgegen. **Sie stellen die_ Daten für die interdisziplinäre, direkt patientenbezogene Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung und für die Zusammenarbeit mit den Zentren der Onkologie** denjenigen Personen und medizinischen Einrichtungen zur Verfügung, die an der Behandlung beteiligt sind.

fügung, die an der Behandlung beteiligt sind.

(3) Nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet die Koordinierungsstelle, dass die Weiterleitung von Daten der klinischen Krebsregistrierung, insbesondere der Identitätsdaten, nur im erforderlichen Umfang erfolgt und schützt insbesondere durch Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten die Persönlichkeitsrechte der Patienten. Darüber hinaus gewährleistet sie einen landesweiten wohn- und behandlungsortbezogenen, nach einheitlichen Maßstäben erfassten und qualitätsgesicherten Bestand an Identitätsdaten und nimmt zentrale Aufgaben wahr.

(4) Nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet die Koordinierungsstelle in Ausübung ihrer Aufgabe als Auswertungsstelle der klinischen Krebsregistrierung auf Landesebene nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine jährliche landesbezogene Auswertung und zweijährige Veröffentlichung des Berichts nach § 65c Abs. 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die Übermittlung von Daten auf Anforderung an den Gemeinsamen Bundesausschuss für bundesweite Auswertungen nach § 65c Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und die Zulieferung der Auswertungen, die zur Erstellung des vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen ab dem Jahr 2018 alle fünf Jahre zu veröffentlichenden Berichts über die bundesweiten Ergebnisse der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c Abs. 10 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

(3) ___ Die Koordinierungsstelle **gewährleistet**, dass die Weiterleitung von Daten der klinischen Krebsregistrierung, insbesondere der Identitätsdaten, nur im erforderlichen Umfang erfolgt, und schützt insbesondere durch Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten die Persönlichkeitsrechte der Patienten. **Sie ist Widerspruchsstelle nach § 10. Weiterhin stellt die Koordinierungsstelle** ___ einen landesweiten wohn- und behandlungsortbezogenen, nach einheitlichen Maßstäben erfassten und qualitätsgesicherten Bestand an Identitätsdaten **sicher. Außerdem** nimmt **sie** zentrale Aufgaben wahr.

(4) **Die Koordinierungsstelle nimmt als Auswertungsstelle im Sinne des § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die landesbezogene Auswertung der Daten vor. In diesem Zusammenhang hat sie** _____ **folgende Aufgaben:**

1. ___ jährliche ___ Auswertung **der im Land erhobenen Daten der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c Abs. 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,**
2. ___ **alle zwei Jahre** Veröffentlichung **eines** Berichts ___ **zur landesweiten Auswertung nach Nummer 1,**
3. ___ **Zusammenarbeit mit dem** Gemeinsamen Bundesausschuss **bei der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung sowie Mitarbeit an den Auswertungen und Berichterstattungen auf Bundesebene** _____ **nach § 65c Abs. 7 und 10 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** _____.

§ 4

Datenschutzkonzept

Das klinische Krebsregister erstellt ein Datenschutzkonzept (Zugriffsrechtekonzept). Darin regelt es die Datenverarbeitung für die unterschiedlichen Aufgabenbereiche und bestimmt einen detailliert abgegrenzten Personenkreis innerhalb des klinischen Krebsregisters, welcher zur Erfüllung seiner Aufgaben Identitätsdaten verarbeiten und nutzen darf. Ausschließlich den danach befugten Personen ist es technisch möglich, auf Identitätsdaten zuzugreifen und sie zu nutzen und zu verarbeiten. Die Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte ist untersagt.

§ 5

Finanzierung, Abrechnung, Meldevergütung

(1) Das Land trägt die Kosten des Betriebs des klinischen Krebsregisters, die nicht durch die Förderung der gesetzlichen Krankenkassen, der privaten Krankenversicherungsunternehmen oder anderer Stellen getragen werden. Vom klinischen Krebsregister sind hierbei die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Kosten für Leistungen des klinischen Krebsregisters, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dessen gesetzlichen Aufgaben stehen, sind von der Stelle zu tragen, die sie veranlasst hat.

(5) Das klinische Krebsregister hat bei der Aufgabenerledigung die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf der Grundlage des § 65c Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beschlossenen Kriterien zur Förderung klinischer Krebsregister zu beachten.

§ 4

Datenschutzkonzept

wird gestrichen

§ 5

Finanzierung, Abrechnung, Meldevergütung

(1) Das Land trägt die Kosten des Betriebs des klinischen Krebsregisters, die nicht durch die Förderung der gesetzlichen Krankenkassen, der privaten Krankenversicherungen oder **derjenigen Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die sich an den Kosten der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beteiligen, (Kostenträger)** getragen werden. Vom klinischen Krebsregister sind hierbei die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Kosten für **entstandene Aufwendungen** des klini-

(2) Das klinische Krebsregister führt die Abrechnung mit den Krankenkassen, den privaten Krankenversicherungen und denjenigen Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die sich an den Kosten der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beteiligen (Kostenträger) sowie mit den meldepflichtigen Personen und den meldenden Einrichtungen gemäß § 65c Abs. 8 und 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch.

(3) Das klinische Krebsregister kann sowohl mit den Landesverbänden der Krankenkassen für die gesetzlichen Krankenversicherten als auch mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. für die Versicherten der privaten Krankenversicherungen, soweit erforderlich, Näheres zum Verfahren zur Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen gemäß § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Meldevergütung gemäß § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch regeln.

(4) Für die Abrechnung der Registerpauschale nach § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Versicherte der Krankenkassen darf das klinische Krebsregister die dafür erforderlichen Daten im Rahmen eines bundeseinheitlichen Datenaustauschverfahrens verarbeiten. Die für die Abrechnung erforderlichen Daten und die inhaltlichen und technischen Anforderungen des elektronischen Abrechnungsverfahrens

schen Krebsregisters, die nicht im ___ Zusammenhang mit **seinen unmittelbaren** gesetzlichen Aufgaben stehen, sind von der Stelle zu tragen, die sie veranlasst hat.

(2) Das klinische Krebsregister führt die Abrechnung mit den ___ Kostenträgern_ **und** mit den **Meldeverpflichteten nach § 7 ___ auf der Grundlage des § 65c Abs. 4 und 6** des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch. **Sind Meldeverpflichtete nach § 7 in Einrichtungen beschäftigt, erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 mit den Einrichtungen.**

(3) wird gestrichen

(4) Für die Abrechnung der **Krebsregisterpauschale** nach § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Versicherte der Krankenkassen darf das klinische Krebsregister die dafür erforderlichen Daten im Rahmen eines bundeseinheitlichen Datenaustauschverfahrens verarbeiten. **Welche Daten** für die Abrechnung erforderlich ___ **sind** und **welche** inhaltlichen und technischen Anforderungen **an das**

rens richten sich nach der technischen Anlage zur elektronischen Abrechnung der klinischen Krebsregister gemäß den Fördervoraussetzungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 65c Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung der Krebsregisterpauschale gemäß § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Bezug auf privatversicherte Krebspatienten die dafür erforderlichen Daten zu verarbeiten und an die Unternehmen der privaten Krankenversicherung zu übermitteln. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zwecke der Abrechnung erheben, verarbeiten und nutzen und dem klinischen Krebsregister mitteilen, ob für den gemeldeten Patienten Versicherungsschutz besteht. Das Nähere zum Verfahren und zu den für die Abrechnung erforderlichen Daten können das klinische Krebsregister und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. im Wege der Vereinbarung regeln.

(6) Das klinische Krebsregister darf zur Abrechnung der Registerpauschale nach § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die für die einzelfallbezogene

elektronische Abrechnungsverfahren **zu stellen sind**, richtet sich nach _____ den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 65c Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch **jeweils beschlossenen Fördervoraussetzungen. Das klinische Krebsregister kann mit den Landesverbänden der Krankenkassen für die gesetzlich_ Krankenversicherten Näheres zum Verfahren zur Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen nach § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch Vereinbarung regeln.**

(5) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung der Krebsregisterpauschale **nach** § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Bezug auf privatversicherte Krebspatienten die dafür erforderlichen Daten zu verarbeiten und an die Unternehmen der privaten Krankenversicherung zu übermitteln. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zwecke der Abrechnung erheben, verarbeiten und nutzen und dem klinischen Krebsregister mitteilen, ob für den _____ Patienten, dessen Daten übermittelt worden sind, Versicherungsschutz besteht. Das Nähere zum Verfahren und zu den für die Abrechnung erforderlichen Daten können das klinische Krebsregister und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. im Wege der Vereinbarung regeln.

(6) Das klinische Krebsregister darf zur Abrechnung der **Krebsregisterpauschale** nach § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die für die einzelfallbezo-

Abrechnung mit den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Daten der Patienten verarbeiten. Die für die Abrechnung erforderlichen Daten und die inhaltlichen und technischen Anforderungen des Abrechnungsverfahrens richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem klinischen Krebsregister, soweit der für den jeweiligen Patienten zuständige Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften dieser Vereinbarung beigetreten ist. Ergänzend sind inhaltliche und technische Vorgaben der für den jeweiligen Patienten zu-ständigen Beihilfe- oder Festsetzungsstelle zu beachten.

(7) Eine Abrechnungsbeanstandung durch Kostenträger hat das klinische Krebsregister zunächst anhand der bei ihm vorliegenden Daten zu prüfen. Sofern durch die Prüfung nach Satz 1 eine Klärung der Beanstandung nicht herbeigeführt werden kann, ist das klinische Krebsregister berechtigt, die erforderlichen Daten einschließlich der sicher verschlüsselten personenbezogenen Daten zur weiteren Prüfung und Klärung inhaltlicher Fragen im Rahmen der Abrechnung an die meldepflichtige Person oder die meldende Einrichtung weiterzuleiten, deren Meldung der jeweiligen Abrechnung zugrunde liegt.

(8) Für jede vollständige Meldung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 zahlt das klinische Krebsregister an die meldende Person oder die meldende Einrichtung als Aufwandentschädigung eine Meldevergütung, deren Höhe sich nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch richtet. Dies gilt nicht für Meldungen zu nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien (ICD-10 C 44 und D 04.-). Die Zahlung der Meldevergütung ist ausgeschlossen, wenn die in der Meldung enthaltenen Informati-

gene Abrechnung mit den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Daten der **Krebs**patienten verarbeiten. Die für die Abrechnung erforderlichen Daten und die inhaltlichen und technischen Anforderungen des Abrechnungsverfahrens richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem klinischen Krebsregister, soweit der für den jeweiligen Patienten zuständige Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften dieser Vereinbarung beigetreten ist. Ergänzend sind inhaltliche und technische Vorgaben der für den jeweiligen Patienten **zuständigen** Beihilfe- oder Festsetzungsstelle zu beachten.

(7) unverändert

(8) Für jede vollständige Meldung **nach** § 7 ____ zahlt das klinische Krebsregister an die **Meldeverpflichteten nach § 7, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 an** __ die ____ Einrichtung, **in der sie beschäftigt sind**, als Aufwandentschädigung eine Meldevergütung__ **auf der Grundlage von** § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch _____. Dies gilt nicht für Meldungen zu nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien _____.

onen dem klinischen Krebsregister bereits durch eine andere meldepflichtige Person oder eine andere meldende Einrichtung vollständig gemeldet wurden.

(9) Besteht ein Anspruch auf eine Meldevergütung nach Absatz 8 Satz 1 zahlt das klinische Krebsregister die Meldevergütung spätestens sechs Monate nach Eingang der Meldung.

(9) Besteht ein Anspruch auf eine Meldevergütung nach Absatz 8 Satz 1, zahlt das klinische Krebsregister die Meldevergütung spätestens sechs Monate nach Eingang der Meldung.

§ 5/1 Beirat

Zur fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung des klinischen Krebsregisters wird ein ehrenamtlicher Beirat eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Einwilligung des für das Krebsregister zuständigen Ministeriums bedarf. Dem Beirat sollen je ein Vertreter der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft e. V., der Landesverbände der Krankenkassen vorbehaltlich des Satzes 4, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, der Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V., der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer und des für das Krebsregister zuständigen Ministeriums sowie je ein sachverständiger Vertreter der Fachgebiete Epidemiologie, klinische Onkologie und Medizininformatik angehören. Dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. wird im Beirat ein Gaststatus eingeräumt. Der Beirat kann bei Bedarf wissenschaftlichen Sachverstand hinzuziehen. Die Mitglieder des Beirats werden durch das für das Krebsregister zuständige Ministerium berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

§ 6
Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) In Bezug auf volljährige Patienten, die wegen einer in Absatz 3 benannten Krebserkrankung

1. in Sachsen-Anhalt behandelt werden (Behandlungsortbezug) und mit ihrem Hauptwohnsitz im Inland gemeldet sind oder
2. ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben oder hatten (Wohnortbezug),

werden nach Maßgabe dieses Gesetzes die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Daten erfasst.

Abschnitt 2
Verfahren der klinischen Krebsregistrierung

§ 6
Datenschutzkonzept

(1) wird gestrichen

Das klinische Krebsregister erstellt ein Datenschutzkonzept, in dem festgelegt wird, welche Personen zu welchem Zweck auf welche Daten zugreifen dürfen. Insbesondere trifft das Datenschutzkonzept Festlegungen zu Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung durch die einzelnen Aufgabenbereiche und bestimmt einen genau abgegrenzten Personenkreis innerhalb des klinischen Krebsregisters, welcher zur Erfüllung seiner Aufgaben Identitätsdaten erheben, verarbeiten und nutzen darf. Nur den nach den Festlegungen des Datenschutzkonzeptes befugten Personen darf es technisch möglich sein, auf Identitätsdaten zuzugreifen und sie zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Den Beschäftigten des klinischen Krebsregisters ist es untersagt, Daten

(2) Identitätsdaten im Sinne dieses Gesetzes sind folgende, die Identifizierung des Patienten ermöglichende Angaben:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Anschrift zum Zeitpunkt der Meldung, frühere Anschriften und aktuelle Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Gemeindekennziffer, Straße, Hausnummer),
5. Datum der Tumordiagnose,
6. Todesdatum,

an unbefugte Dritte zu übermitteln.

§ 6/1

Datenschutzrechtliche Begriffsbestimmungen

(1) Identitätsdaten im Sinne dieses Gesetzes sind folgende, die Identifizierung des Patienten ermöglichende Angaben:

1. Familienname, Vornamen, frühere Namen,
2. unverändert
3. unverändert
4. Anschrift zum Zeitpunkt der Meldung, frühere Anschriften und aktuelle Anschrift **jeweils mit folgenden Merkmalen:** ____
 - a) Postleitzahl,
 - b) Wohnort,
 - c) **amtliche Schlüsselnummer der Gemeinde**____,
 - d) Straße,
 - e) Hausnummer_,
5. unverändert
6. **Sterbedatum,**

7. bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die einheitliche Versicherungsnummer im Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung steht, die Krankenkasse und die Krankenversichertennummer,
8. Beihilfenummer und Name der zuständigen Beihilfefeststellungsstelle für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen nach beamtenrechtlichen Vorschriften,
9. Institutskennzeichen der Krankenkasse und gegebenenfalls des beauftragten Dienstleisters,
10. Krankenversicherung und Versicherungsnummer oder Versichertenvertragsnummer privat Versicherter,
11. sonstige personenbezogene Referenznummern.

(3) Klinische Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten in Bezug auf die Diagnose, die Behandlung und den Verlauf von bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie von gutartigen Tumoren des zentralen Nervensystems nach Kapitel II der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD). Klinische Daten sind weiterhin Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht und Postleitzahl mit Ortsname oder Gemeindeziffer.

(4) Meldungsbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Angaben:

7. ____ die Krankenkasse und die Krankenversichertennummer__ bis zu dem Zeitpunkt, **an dem** die einheitliche Versicherungsnummer im Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung steht,
8. unverändert
9. unverändert
10. Krankenversicherung und Versicherungsnummer oder Versichertenvertragsnummer privat **Krankenversicherter**,
11. ____ personenbezogene Referenznummern **im Sinne des Absatzes 6.**

(2) Klinische Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten in Bezug auf die Diagnose, die Behandlung und den Verlauf von bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie von gutartigen Tumoren des zentralen Nervensystems nach Kapitel II der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD). Klinische Daten sind weiterhin Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht und Postleitzahl mit Ortsname oder **die amtliche Schlüsselnummer der Gemeinde**__.

(3) Meldungsbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Angaben:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Herkunft der Meldung (Nachname, Vorname des meldenden Arztes, Adresse der meldenden Einrichtung mit Postleitzahl, Name des Ortes, Straße, Hausnummer, Telefonnummer),</p> | <p>1. Angaben zum Meldeverpflichteten nach § 7 und gegebenenfalls zu der Einrichtung, in der dieser beschäftigt ist:
_____</p> <p>a) __Name und Vorname des Meldeverpflichteten nach § 7,</p> <p>b) Bezeichnung der Praxis oder der Einrichtung einschließlich Abteilung, Station und Fachgebiet,</p> <p>c) Anschrift der Praxis oder der Einrichtung _____,</p> <p>d) Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Praxis oder der Einrichtung,</p> |
| <p>2. Zeitpunkt der Meldung und des Meldeanlasses,</p> | <p>2. Datum der Meldung und Datum des Meldeanlasses,</p> |
| <p>3. außer im Fall einer Pathologenmeldung nach § 7 Abs. 2 die Unterrichtung des Patienten über das Widerspruchsrecht,</p> | <p>3. _____ Angaben zur Information des Patienten über sein Widerspruchsrecht,</p> |
| <p>4. im Falle einer Pathologenmeldung nach § 7 Abs. 2 die Angabe des Einsenders,</p> | <p>4. im Fall_ einer ___Meldung nach § 7 Abs. 2 die Angabe des Namens und der Anschrift der Praxis oder der Einrichtung des Arztes oder Zahnarztes, auf dessen Veranlassung der Meldeverpflichtete nach § 7 Abs. 2 tätig wurde,</p> |
| <p>5. Institutskennzeichen des Krankenhauses,</p> | <p>5. unverändert</p> |
| <p>6. lebenslange Arztnummer (LANR) und Betriebsstättennummer des Vertragsarztes (BSNR),</p> | <p>6. lebenslange Arztnummer ___ und Betriebsstättennummer des Vertragsarztes _____,</p> |
| <p>7. sonstige auf die meldende Stelle bezogene Referenznummern.</p> | <p>7. ___ auf die meldende Stelle bezogene Referenznummern im Sinne des Absatzes 6.</p> |

(5) Pseudonym im Sinne dieses Gesetzes ist eine einer bestimmten Person zugeordnete Zeichenfolge zur Ersetzung der Identitätsdaten, damit die Identität dieser Person ohne Nutzung der verwendeten Zuordnungsfunktion nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bestimmt werden kann.

(6) Epidemiologische Daten sind Bestandteil der klinischen und meldungsbezogenen Daten sowie der Identitätsdaten und in § 2

(4) Epidemiologische Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten

1. im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20. und 24. November 1997 (GVBl. LSA 1998 S. 239, 240, 1999 S. 334), geändert durch Staatsvertrag vom 14. März bis zum 26. Juni 2006 (GVBl. LSA 2008 S. 68, 69, 153), in der jeweils geltenden Fassung und

2. nach Artikel 3 Abs. 1 bis 3 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen.

Sie sind Bestandteil der klinischen Daten, der meldungsbezogenen Daten und der Identitätsdaten.

(5) Pseudonym im Sinne dieses Gesetzes ist eine einer bestimmten Person zugeordnete Zeichenfolge zur Ersetzung der Identitätsdaten, damit die Identität dieser Person ohne Nutzung der verwendeten Zuordnungsfunktion nicht oder nur mit **einem** unverhältnismäßig **großen** Aufwand **an Zeit, Kosten und Arbeitskraft** bestimmt werden kann.

(6) wird gestrichen

Abs. 1 und 2 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) und in Artikel 3 Abs. 1 bis 3 und Artikel 13 Abs. 1 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997 (GVBl. LSA S. 239, 240, 1999 S. 334), geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 14. März bis zum 26. Juni 2006 (Anlage zum Gesetz vom 20. Februar 2008, GVBl. LSA S. 68, 69, 2008 S. 153), definiert.

(7) Referenznummern im Sinne dieses Gesetzes sind je nach Kontext und Einrichtung beliebige Nummern- oder Zeichenfolgen, die im Hinblick auf Patienten, deren Erkrankung gemäß Absatz 2 oder der meldenden Stelle verwendet werden und zur eindeutigen Identifizierung und Verknüpfung von Datensätzen innerhalb des Datenbank- und Dateisystems der Meldenden, des klinischen Krebsregisters und der Koordinierungsstelle in Ausübung ihrer Aufgabe als Auswertungsstelle genutzt werden können.

(8) Meldeanlässe im Sinne dieses Gesetzes sind die Sachverhalte in Bezug auf die Diagnose, die Behandlung und den Verlauf der gemäß Absatz 3 zu erfassenden Krankheiten der in Absatz 1 genannten Personen, die eine Meldeverpflichtung auslösen. Diese sind:

1. die Stellung der Diagnose nach hinreichender klinischer Sicherung,

(7) Referenznummern im Sinne dieses Gesetzes sind ___ beliebige Nummern- oder Zeichenfolgen, die **von Ärzten oder Einrichtungen** im Hinblick auf Patienten **und ihre in Absatz 2 Satz 1 genannte** Erkrankung ___ **gebildet** oder **von** der meldenden Stelle verwendet werden und zur eindeutigen Identifizierung und Verknüpfung von Datensätzen innerhalb des Datenbank- und Dateisystems der **meldenden Stelle**, des klinischen Krebsregisters und der Koordinierungsstelle **bei der** Ausübung ihrer Aufgaben **nach § 3 Abs. 4** genutzt werden ___.

§ 6/2 Meldeanlässe

___ Meldeanlässe _____ sind die Sachverhalte in Bezug auf die Diagnose, die Behandlung und den Verlauf der **in § 6/1 Abs. 2 Satz 1** ___ **genannten** Krankheiten _____, die eine Meldeverpflichtung auslösen. Diese sind:

1. unverändert

2. die histologische, zytologische oder labortechnische Sicherung der Diagnose,
3. der Beginn sowie der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme, die Feststellung einer therapielevanten Änderung des Erkrankungsstatus,
4. das Ergebnis der Nachsorge (inklusive jährlicher Meldung bei tumorfreier Nachsorge),
5. der Tod.

Handelt es sich bei einer Krebserkrankung um eine nicht melanotische Hautkrebsart einschließlich eines Frühstadiums (ICD-10 C 44 und D 04.-), so stellt Satz 2 Nrn. 4 und 5 keinen Meldeanlass dar.

§ 7 Meldepflicht

(1) Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser oder andere ärztliche Einrichtungen, die an der Krankenversorgung teilnehmen, sind verpflichtet und zugleich berechtigt, die bei ihnen gemäß § 6 Abs. 2 bis 6 zu den Meldeanlässen erhobenen oder vorliegenden Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vier Wochen nachdem der Meldeanlass aufgetreten ist, an die für sie zustän-

2. unverändert
3. der Beginn **und** der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme, _____
- 3./1 jede Änderung im Verlauf einer Tumorerkrankung, wie beispielsweise das Auftreten von Rezidiven, Metastasen, das Voranschreiten der Tumorerkrankung, teilweise oder vollständige Tumorremission und Nebenwirkungen,**
4. das Ergebnis der Nachsorgeuntersuchungen **_einschließlich einer jährlichen Meldung für den Fall der Tumorfreiheit_ und**
5. der Tod **des Patienten.**

Handelt es sich bei einer Krebserkrankung um eine nicht-melanotische Hautkrebsart einschließlich eines Frühstadiums _____, so **ist** Satz 2 Nrn. 4 und 5 kein_ Meldeanlass ____.

§ 7 Meldepflicht

(1) **Ärzte und Zahnärzte, bei Krankenhäusern _____ der ärztliche Direktor**, die an der Krankenversorgung teilnehmen, sind verpflichtet _____, die _____ Daten **im Sinne des § 6/1 Abs. 1 und 2 von volljährigen Patienten mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zu den Meldeanlässen nach § 6/2 erhoben worden sind, _____ und die Daten im Sinne**

dige Registerstelle des klinischen Krebsregisters zu übermitteln. Soweit der einheitliche Datensatz der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V. und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V. (ADT/GEKID-Basisdatensatz) und ihn ergänzende Module nach § 65c Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen vorsehen, besteht die Meldepflicht auch für Psychologische Psychotherapeuten. Die meldepflichtigen Personen sind von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit, soweit dies zur Erfüllung der Meldepflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(2) Pathologen und andere Ärzte ohne direkten Patientenkontakt unterliegen ebenfalls der Meldepflicht nach Absatz 1, nicht jedoch der Informationspflicht nach § 8 Abs. 1. Pathologen und andere Ärzte haben den Arzt, auf dessen Veranlassung sie tätig wurden, über die erfolgte Meldung zu informieren; dessen Verpflichtung aus Absatz 1 sowie § 8 bleiben bestehen.

§ 8 Informationspflichten

(1) Die meldeverpflichtete Person oder Einrichtung ist verpflichtet, die Patienten vor der ersten Übermittlung ihrer Daten nach § 7 Abs. 1 in geeigneter Weise und durch Aushändigung oder

des § 6/1 Abs. 3 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch **acht** Wochen, nachdem der Meldeanlass aufgetreten ist, an **das klinische Krebsregister** zu übermitteln (**Meldung**), **soweit sie über diese Daten verfügen**. Soweit der **bundesweit einheitliche Datensatz der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren** und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland **zur Basisdokumentation für Tumorkranke** (ADT/GEKID-Basisdatensatz) und ihn ergänzende Module nach § 65c Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen vorsehen, besteht die Meldepflicht **nach Satz 1** auch für Psychologische Psychotherapeuten. Die **Meldeverpflichteten nach den Sätzen 1 und 2** sind von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit, soweit dies zur Erfüllung der Meldepflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist. **Die Meldung soll an die nach ihrem regionalen Einzugsgebiet zuständige Registerstelle erfolgen.**

(2) Pathologen und andere Ärzte ohne direkten Patientenkontakt unterliegen ebenfalls der Meldepflicht nach Absatz 1 **Satz 1**, nicht jedoch den Informationspflichten nach § 8 Abs. 1. **Die Meldeverpflichteten nach Satz 1** haben den Arzt **oder Zahnarzt**, auf dessen Veranlassung sie tätig wurden, über die **_____** Meldung zu informieren; dessen **Meldepflicht nach Absatz 1 Satz 1 und dessen Informationspflichten nach § 8 Abs. 1** bleiben bestehen. **Abatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

§ 8 Informationspflichten

(1) Der **Meldeverpflichtete** **_____ nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2** ist verpflichtet, den Patienten vor der **_____** Übermittlung **seiner** Daten **_____ an das klinische Krebsregister** in geeigneter Weise

Übermittlung eines Informationsblattes über die beabsichtigte Meldung und den Zweck der Meldung zu informieren, sowie auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Sie ist ebenfalls verpflichtet, Patienten unverzüglich über eine erfolgte Meldung nach Absatz 3 zu informieren. Darüber hinaus ist der Patient hinsichtlich der Übernahme eines eventuell bereits bestehenden Datenbestands nach § 22 Abs. 2 und seines hierüber bestehenden Widerspruchsrechts zu informieren.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen behandelnde Einrichtungen und Ärzte von einer Information des Patienten absehen, wenn dieser wegen der Gefahr einer anderenfalls eintretenden erheblichen Gesundheitsverschlechterung über das Vorliegen einer Krebserkrankung nicht unterrichtet werden konnte. Wird der Patient nach der Übermittlung seiner Daten über die Krebserkrankung aufgeklärt, ist die Information nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

(3) Diagnostizierende Einrichtungen haben behandelnde Einrichtungen über eine vorgenommene Meldung an das klinische Krebsregister zu informieren. Die in den diagnostizierenden Einrichtungen ärztlich oder zahnärztlich tätigen Personen sowie deren berufsmäßig tätige Gehilfen sind insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden.

und durch Aushändigung oder Übermittlung eines Informationsblattes über die beabsichtigte Meldung und den Zweck der Meldung zu informieren_ **und auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Der Meldeverpflichtete nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2** ist ebenfalls verpflichtet, **den** Patienten unverzüglich über eine ____ Meldung nach **§ 7 Abs. 2 Satz 1** zu informieren. Darüber hinaus ist **der Meldeverpflichtete nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 verpflichtet**, **den Patienten** hinsichtlich der Übernahme eines eventuell bereits bestehenden Datenbestands nach § 22 Abs. 2 und seines hierüber bestehenden Widerspruchsrechts zu informieren. **Das Informationsblatt muss Informationen zu der Meldung an das klinische Krebsregister, der Datenübernahme durch das klinischen Krebsregister nach § 22 Abs. 2 und das Widerspruchsrecht sowie die Anschrift und E-Mail-Adresse der Widerspruchsstelle enthalten.**

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen **Meldeverpflichtete ____ nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2** von einer Information des Patienten absehen, wenn dieser wegen der Gefahr einer anderenfalls eintretenden erheblichen Gesundheitsverschlechterung über das Vorliegen einer Krebserkrankung nicht unterrichtet werden konnte. Wird der Patient nach der Übermittlung seiner Daten **an das klinische Krebsregister** über die Krebserkrankung aufgeklärt, **sind** die Informationen nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

(3) wird gestrichen

(4) Auf Antrag einer betroffenen Person hat das klinische Krebsregister dieser mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Daten zu ihrer Person gespeichert und bereits abgerufen wurden.

§ 9

Inhalt und Form der Meldungen

(1) Die klinische Krebsregistrierung einschließlich der Meldung erfolgt unbeschadet des § 6 Abs. 8 Satz 3 gemäß § 65c Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch flächendeckend und möglichst vollzählig auf der Grundlage des bundesweit einheitlichen ADT/GEKID Basisdatensatzes und ihn ergänzender Module in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung. Das klinische Krebsregister veröffentlicht die Fundstelle des jeweils geltenden Datensatzes in geeigneter Form.

(2) Zusätzlich muss jede Meldung Name und Anschrift der behandelnden Einrichtung enthalten, soweit die Meldung von einem Pathologen oder einer diagnostizierenden Einrichtung erfolgt. Weiter muss die Meldung die Angabe enthalten, ob die Informationspflichten nach § 8 erfüllt wurden. Im Falle des Unterlassens der Information ist dieses zu begründen. Weiterhin muss jede Meldung den für die Abrechnung erforderlichen Datensatz enthalten.

(4) Auf Antrag **des Patienten** hat das klinische Krebsregister diesem **kostenfrei** mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Daten zu **seiner** Person gespeichert und bereits **an Dritte übermittelt** wurden.

(5) **Die Absätze 1 und 4 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten für die Gesundheitsvorsorge des Patienten.**

§ 9

Inhalt und Form der Meldungen

(1) **Die Meldungen an das klinische Krebsregister erfolgen _____ nach § 65c Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch _____ auf der Grundlage des bundesweit einheitlichen ADT/GEKID-Basisdatensatzes und ihn ergänzender Module in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung. Das klinische Krebsregister **gibt den Meldeverpflichteten nach § 7** die Fundstelle des _____ **aktuellen** Datensatzes in geeigneter Form **bekannt**.**

(2) Zusätzlich müssen _____ **die Meldungen folgende Angaben enthalten:**

1. **im Fall einer Meldung nach § 7 Abs. 2 die Angabe des Namens und der Anschrift der Praxis oder der Einrichtung des Arztes oder Zahnarztes, auf dessen Veranlassung der Meldeverpflichtete nach § 7 Abs. 2 tätig wurde,**
2. _____ die Angabe _____, ob die Informationspflichten nach § 8 erfüllt wurden,

(3) Die Meldungen an das klinische Krebsregister sollen durch elektronische Datenübermittlung erfolgen. Das Nähere zum Verfahren und Format der Datenmeldung und Übermittlung einschließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes legt das klinische Krebsregister im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und nach Beratung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz fest.

§ 10 Widerspruch

(1) Der Patient, bei einer einwilligungsunfähigen Person die jeweilige gesetzliche Vertretung, kann der Speicherung der Daten mit Ausnahme der Daten, die für die epidemiologische Krebsregistrierung entsprechend § 19 oder für die Abrechnung benötigt werden, schriftlich oder auf elektronischem Wege gegenüber der Koordinierungsstelle des klinischen Krebsregisters widersprechen.

(2) Infolge des Widerspruchs ist die Koordinierungsstelle des klinischen Krebsregisters verpflichtet, binnen vier Wochen nach Kenntniserlangung des Widerspruchs diejenigen Daten zu lö-

3. eine Begründung für den Fall, dass von der Information des Patienten nach § 8 abgesehen wurde,
4. Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Praxis oder der Einrichtung,
5. _____ die für die Abrechnung der Krebsregisterpauschale und der Meldevergütung erforderlichen Daten ____.

(3) Die Meldungen an das klinische Krebsregister sollen durch elektronische Datenübermittlung erfolgen. _____

§ 10 Widerspruch

(1) Der Patient _____ kann der Speicherung **seiner** Daten _____ schriftlich oder auf elektronischem Wege gegenüber der Koordinierungsstelle _____ widersprechen. **Ausgenommen vom Widerspruchsrecht nach Satz 1 sind die** Daten, die für die epidemiologische Krebsregistrierung **nach** § 19 oder für die Abrechnung benötigt werden.

(2) _____ Die Koordinierungsstelle _____ ist verpflichtet, **innerhalb von** vier Wochen nach **Eingang** des Widerspruchs die _____ Daten zu löschen _____.

schen, die nicht gemäß Absatz 1 für die epidemiologische Krebsregistrierung oder für die Abrechnung benötigt werden.

(3) Gehen nach einem Widerspruch weitere Meldungen zu dieser Person ein, werden diese von der Koordinierungsstelle des klinischen Krebsregisters nach Kenntniserlangung des Widerspruchs gelöscht. Um dies zu ermöglichen, werden die Widersprüche dauerhaft gespeichert.

(4) Bei vor dem Widerspruch erfolgter Weiterleitung der Daten an Dritte zu Forschungszwecken sind die Identitätsdaten dort zu löschen oder, falls dies nicht sachgerecht ist, durch Löschung der projektspezifischen Pseudonyme gemäß § 15 zu löschen. Wurden Daten des Patienten bereits an ein anderes klinisches Krebsregister gemeldet, ist dieses klinische Krebsregister über die Erhebung des Widerspruchs zu informieren.

(5) Der Patient ist über die Umsetzung des Widerspruchs unverzüglich durch die Koordinierungsstelle des klinischen Krebsregisters zu unterrichten.

§ 11

Technischer Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Das klinische Krebsregister gemäß § 2 Abs. 2 hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Schutz personenbezogener

(3) Gehen nach einem Widerspruch weitere Meldungen zu dieser Person ein, werden diese von der Koordinierungsstelle _____ gelöscht; **Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Um weitere Meldungen zuzuordnen und nach Satz 1 löschen zu können, wird der Widerspruch_ dauerhaft gespeichert.**

(4) _____ **Wurden die Daten vor dem Eingang eines Widerspruchs bereits** an Dritte zu Forschungszwecken **übermittelt, so** sind die Identitätsdaten dort zu löschen oder, falls dies nicht sachgerecht ist, **sind die** projektspezifischen Pseudonyme **nach § 15 Abs. 1 Satz 4** zu löschen. Wurden Daten des Patienten bereits an ein anderes klinisches Krebsregister **übermittelt, so** ist dieses klinische Krebsregister über _____ den Widerspruch_ zu informieren.

(5) **Die Koordinierungsstelle _____ unterrichtet den Patienten _____ unverzüglich über die Umsetzung seines Widerspruchs.**

(6) **Die Absätze 1 und 5 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten für die Gesundheitsvorsorge des Patienten.**

§ 11

Technischer Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Das klinische Krebsregister _____ hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Schutz personenbezogener Daten durch

Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderlich und angemessen sind, sicherzustellen. Das klinische Krebsregister muss den Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit beachten und zudem gewährleisten, dass

1. Verfahren und Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß angewendet werden können (Verfügbarkeit),
2. Daten unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell bleiben (Integrität),
3. nur befugt auf Verfahren und Daten zugegriffen werden kann (Vertraulichkeit),
4. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden kann (Transparenz),
5. personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden können (Nicht-Verkettbarkeit) und
6. Verfahren so gestaltet werden, dass sie den Betroffenen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte wirksam ermöglichen (Intervenierbarkeit).

(2) Das klinische Krebsregister muss die Daten nach § 6 Abs. 2 bis 4 mit Verfahren nach dem Stand der Technik speichern und auf elektronischem Weg austauschen.

technische und organisatorische Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderlich und angemessen sind, sicherzustellen. Das klinische Krebsregister muss den Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit beachten und zudem gewährleisten, dass

1. Verfahren und Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß angewendet werden können ____,
2. Daten unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell bleiben ____,
3. nur befugt auf Verfahren und Daten zugegriffen werden kann ____,
4. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden kann ____,
5. personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden können ____ und
6. Verfahren so gestaltet werden, dass sie den Betroffenen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte wirksam ermöglichen ____.

(2) Das klinische Krebsregister muss die Daten **im Sinne des § 6/1 Abs. 1 bis 3** mit Verfahren nach dem Stand der Technik **erheben, verarbeiten** und auf elektronischem Wege **übermitteln**.

(3) Werden personenbezogene Daten nicht automatisiert verarbeitet, dann sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung verhindern.

§ 12 Datenqualität

(1) Das klinische Krebsregister hat die ihm nach § 7 Abs. 1 und 2 gemeldeten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen sowie unvollständige oder nicht schlüssige Meldungen abzulehnen und die meldende Person oder Stelle hierüber zu informieren. Zur Vervollständigung unvollständig gemeldeter Daten und zur Prüfung und eventuellen Korrektur nicht schlüssiger Daten ist das klinische Krebsregister berechtigt, bei der meldenden Stelle unter Verwendung der gemeldeten Daten rückzufragen.

(2) Das klinische Krebsregister ist verpflichtet, Maßnahmen zur laufenden Sicherung der Qualität der dort verarbeiteten und ausgewerteten Daten durchzuführen.

§ 13 Datenverarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, für sein jeweiliges im Hinblick auf den Behandlungsort festgelegtes Einzugsgebiet Identitätsdaten, klinische Daten und meldungsbezogene Daten, die ihm nach § 7 Abs. 1 und 2 gemeldet wurden oder auf das es für sein Einzugsgebiet berechtigten Zugriff hat, personenbezogen mit Klarnamen zu erheben, für die nachfolgend in den

(3) Werden personenbezogene Daten nicht automatisiert verarbeitet, dann sind ___ Maßnahmen zu treffen, die den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung **der Datenträger** verhindern.

§ 12 Datenqualität

(1) Das klinische Krebsregister hat die ihm **von den Meldeverpflichteten** nach § 7 ___ gemeldeten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen sowie unvollständige oder nicht schlüssige Meldungen abzulehnen und die **Meldeverpflichteten nach § 7** ___ hierüber zu informieren. Zur Vervollständigung unvollständig gemeldeter Daten und zur Prüfung und ___ Korrektur nicht schlüssiger Daten ist das klinische Krebsregister berechtigt, bei dem **jeweiligen Meldeverpflichteten** unter Verwendung der gemeldeten Daten rückzufragen.

(2) Das klinische Krebsregister ist verpflichtet, Maßnahmen zur laufenden Sicherung der Qualität der **von ihm** verarbeiteten und ausgewerteten Daten durchzuführen.

§ 13 Datenverarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, ___ Identitätsdaten, klinische Daten und meldungsbezogene Daten, die ihm **von den Meldeverpflichteten** nach § 7 ___ gemeldet wurden oder auf die es ___ Zugriff hat, personenbezogen mit Klarnamen zu erheben, für die ___ in den Nummern 1 bis 5 beschriebenen Zwecke unter Beibehaltung des Personenbezugs und des

Nummern 1 bis 5 beschriebenen Zwecke unter Beibehaltung des Personenbezugs und des Klarnamens zu speichern und sie personenbezogen mit Klarnamen

1. an klinische Krebsregister eines anderen Bundeslandes zu übermitteln, wenn bei Patienten Hauptwohnsitz und Behandlungsort in den Einzugsgebieten verschiedener klinischer Krebsregister liegen und der Hauptwohnsitz oder ein Behandlungsort im Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters eines anderen Bundeslandes liegt oder lag,
2. an das Gemeinsame Krebsregister zu übermitteln, in dem Umfang, der gemäß § 20 erforderlich ist,
3. an Krankenkassen, private Krankenversicherungen sowie die zuständigen Beihilfefestsetzungsstellen oder jeweils von diesen beauftragte Stellen in dem Umfang zu übermitteln, wie dies für Zwecke der Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschale gemäß § 65c Abs. 4 oder der Meldevergütung gemäß § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist,
4. an Leistungserbringer weiterzugeben, wenn und soweit dies die interdisziplinäre, direkt patientenbezogene Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung fördert,
5. an Leistungserbringer, insbesondere in Zusammenarbeit mit Zentren der Onkologie, zur Qualitätssicherung an diese zu übermitteln.

Klarnamens zu speichern und sie personenbezogen mit Klarnamen

1. an klinische Krebsregister eines anderen __Landes zu übermitteln, wenn bei Patienten Hauptwohnsitz und Behandlungsort in den Einzugsgebieten verschiedener klinischer Krebsregister liegen und der Hauptwohnsitz oder ein Behandlungsort im Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters eines anderen __Landes liegt oder lag,
2. an das Gemeinsame Krebsregister **der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (Gemeinsames Krebsregister) in dem nach § 19 Abs. 3 Satz 2 und § 20 erforderlichen Umfang** zu übermitteln, _____
3. an **die Kostenträger** oder jeweils von diesen beauftragte Stellen in dem Umfang zu übermitteln, wie dies für Zwecke der Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschale **nach § 65c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** oder der Meldevergütung **nach § 65c Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** erforderlich ist,
4. an Leistungserbringer **zu übermitteln**, wenn und soweit dies die interdisziplinäre, direkt patientenbezogene Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung fördert,
5. an Leistungserbringer __zur Qualitätssicherung __zu übermitteln, **insbesondere in Zusammenarbeit mit Zentren der Onkologie.**

(2) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, Identitätsdaten, klinische Daten und meldungsbezogene Daten, die ihm von Krebsregistern anderer Bundesländer übermittelt werden, personenbezogen mit Klarnamen entgegenzunehmen und wie Daten, die ihm nach § 7 Abs. 1 und 2 übermittelt wurden, zu verarbeiten und zu nutzen, wenn bei dem Patienten der Wohnort oder ein Behandlungsort innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt oder lag. Der dort erhobene Widerspruch eines Patienten ist zu beachten.

(3) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, klinische und meldungsbezogene Daten, die ihm nach § 7 Abs. 1 und 2 übermittelt wurden, personenbezogen mit Klarnamen unter Beibehaltung des Personenbezugs und des Klarnamens für Auswertungen zum Zwecke der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung einschließlich regionaler Qualitätskonferenzen und die Übermittlung von Auswertungsergebnissen an die Leistungserbringer zu verarbeiten und zu nutzen.

(4) Die im klinischen Krebsregister gespeicherten Identitätsdaten und meldungsbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 sind unmittelbar nach Feststellung des Todes des Patienten zu pseudonymisieren und 50 Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt des Patienten zu löschen.

§ 14

Datenverarbeitung pseudonymisierter oder anonymisierter Daten

(1) Das klinische Krebsregister verarbeitet und nutzt die pseu-

(2) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, Identitätsdaten, klinische Daten und meldungsbezogene Daten, die ihm von Krebsregistern anderer __Länder übermittelt werden, personenbezogen mit Klarnamen entgegenzunehmen und wie Daten, die ihm **von den Meldeverpflichteten** nach § 7 ____ übermittelt wurden, zu verarbeiten und zu nutzen, wenn bei dem Patienten der Wohnort oder ein Behandlungsort innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt oder lag. Der dort erhobene Widerspruch eines Patienten ist zu beachten.

(3) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, klinische und meldungsbezogene Daten, die ihm **von den Meldeverpflichteten** nach § 7 ____ übermittelt wurden, personenbezogen mit Klarnamen unter Beibehaltung des Personenbezugs und des Klarnamens für Auswertungen zum Zwecke der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung einschließlich regionaler Qualitätskonferenzen und **für** die Übermittlung von Auswertungsergebnissen an die Leistungserbringer zu verarbeiten und zu nutzen.

(4) Die im klinischen Krebsregister gespeicherten Identitätsdaten **im Sinne des § 6/1 Abs. 1** und meldungsbezogenen Daten **im Sinne des § 6/1 Abs. 3** Nrn. 2 und 3 sind _____ 50 Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt des Patienten zu löschen.

§ 14

Datenverarbeitung pseudonymisierter oder anonymisierter Daten

(1) Das klinische Krebsregister verarbeitet und nutzt die pseu-

donymisierten klinischen und die meldungsbezogenen Daten zum Zwecke der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung. Die Daten werden spätestens ab dem Jahr 2018 durch die Koordinierungsstelle in Ausübung ihrer Aufgabe als Auswertungsstelle auf Landesebene jährlich anonymisiert ausgewertet. Die Ergebnisse sind im Abstand von längstens zwei Jahren in einem Bericht zu veröffentlichen.

(2) Das klinische Krebsregister übermittelt insbesondere regelmäßig den Gremien der Qualitätssicherung der Selbstverwaltungspartner oder Leistungserbringer die für die Maßnahmen der Qualitätssicherung erforderlichen pseudonymisierten Daten mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich in einem strukturierten Prozess gemäß den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den auf dieser Grundlage erlassenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses genutzt werden. Ebenso stellt das klinische Krebsregister diese Daten für von ihm oder Dritten initiierte regionale Qualitätskonferenzen bereit.

(3) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle in Ausübung ihrer Aufgabe als Auswertungsstelle der klinischen Krebsregistrierung auf Landesebene nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden Auswertungen oder anonymisierte Daten im Rahmen der Qualitätssicherung nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gremien und Einrichtungen auf Bundesebene zur Verfügung gestellt.

(4) Das klinische Krebsregister ist weiterhin berechtigt, pseudonymisierte klinische Daten entsprechend den Zwecken des § 13 Abs. 3 zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

donymisierten klinischen und die meldungsbezogenen Daten zum Zwecke der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung. Die Daten werden spätestens ab dem Jahr 2018 durch die Koordinierungsstelle in Ausübung ihrer Aufgaben **nach § 3 Abs. 4** _____ jährlich anonymisiert ausgewertet. Die Ergebnisse sind im Abstand von längstens zwei Jahren in einem Bericht zu veröffentlichen.

(2) Das klinische Krebsregister übermittelt _____ regelmäßig den Gremien der Qualitätssicherung der Selbstverwaltungspartner oder Leistungserbringer **oder Dritten mit vergleichbaren berechtigten Interessen** die für die Maßnahmen der Qualitätssicherung erforderlichen pseudonymisierten **klinischen und meldungsbezogenen** Daten mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich in einem strukturierten Prozess gemäß den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den auf dieser Grundlage erlassenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses genutzt werden. **Weiterhin** stellt das klinische Krebsregister **die** Daten **nach Satz 1** für von ihm oder Dritten initiierte regionale Qualitätskonferenzen bereit.

(3) _____ **Die** Koordinierungsstelle **stellt** in Ausübung ihrer Aufgaben **nach § 3 Abs. 4** _____ Auswertungen oder anonymisierte Daten im Rahmen der Qualitätssicherung nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gremien und Einrichtungen auf Bundesebene zur Verfügung _____.

(4) Das klinische Krebsregister ist weiterhin berechtigt, pseudonymisierte klinische Daten **für die in** _____ § 13 Abs. 3 **genannten Zwecke** zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

§ 15

Datenbereitstellung für Forschungszwecke

Für Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung im öffentlichen Interesse kann das klinische Krebsregister, mit Zustimmung des Beirates und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums Daten an Dritte übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt auf Antrag, wenn berechtigtes wissenschaftliches Interesse besteht und die Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht. Die Datenbereitstellung ist auf den für das Forschungsvorhaben benötigten Umfang zu beschränken. Im Falle der Bereitstellung pseudonymisierter Daten sind diese mit projektspezifischen Pseudonymen zu versehen. Ein Anspruch auf die Datenbereitstellung besteht nur, soweit dies bundesgesetzlich oder landesgesetzlich vorgesehen ist.

§ 16

Beirat, Studien zur Qualitätssicherung

(1) Zur fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung der klinischen Krebsregistratur in Sachsen-Anhalt wird ein ehrenamtlicher Beirat eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Mi-

§ 15

Datenbereitstellung für Forschungszwecke, Studien zur Qualitätssicherung

(1) Für Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung im öffentlichen Interesse kann das klinische Krebsregister_ mit Zustimmung des Beirat_s und des für **das Krebsregister** zuständigen Ministeriums Daten an Dritte übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt auf Antrag, wenn **ein** berechtigtes wissenschaftliches Interesse besteht und die Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht. Die Datenbereitstellung ist auf den für das Forschungsvorhaben benötigten Umfang zu beschränken. Im Falle der Bereitstellung pseudonymisierter Daten sind diese mit projektspezifischen Pseudonymen zu versehen. Ein Anspruch auf die Datenbereitstellung besteht nur, soweit dies **gesetzlich** vorgesehen ist.

(2) **Die Koordinierungsstelle kann in Ausübung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Beirat eigene wissenschaftliche Studien zum Grad und zur Qualität der onkologischen Versorgung in Sachsen-Anhalt durchführen. Absatz 1 gilt entsprechend.**

§ 16

Beirat, Studien zur Qualitätssicherung

wird gestrichen

nisteriums bedarf. Dem Beirat sollen je eine Vertretung der Krebsgesellschaft Sachsen-Anhalt, der Landesverbände der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, der Landeskrankenhausgesellschaft, der Ärztekammer, der Zahnärztekammer, der Psychotherapeutenkammer und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums sowie je ein sachverständiger Vertreter der Fachgebiete Epidemiologie, klinische Onkologie und Medizininformatik angehören. Dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. wird im Beirat ein Gaststatus eingeräumt. Der Beirat kann bei Bedarf wissenschaftlichen Sachverständigen hinzuziehen. Die Mitglieder des Beirats werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

(2) Die Koordinierungsstelle in Ausübung ihrer Aufgabe als Auswertungsstelle der klinischen Krebsregistrierung auf Landesebene nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Beirat mit eigenen wissenschaftlichen Studien zur Qualitätssicherung in der Krebsbehandlung beitragen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit im klinischen Krebsregister gemäß § 2 Abs. 2 unbefugt Daten sich oder anderen Personen verschafft,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Daten nicht meldet oder nicht übermittelt, zu spät meldet oder übermittelt oder

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit im klinischen Krebsregister **entgegen § 6 Satz 4 Daten an unbefugte Dritte weitergibt,**
 2. entgegen § 7 Abs. 1 **Satz 1 und 2** und **Abs. 2 Satz 1** Daten nicht ___ übermittelt **oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 1**

3. entgegen § 8 Abs. 1 einen Patienten nicht unterrichtet oder belehrt oder in der Meldung nicht angibt, ob der Patient von der Meldung unterrichtet worden ist oder nach erfolgtem Widerspruch gegen § 10 Abs. 2 bis 5 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 das für Gesundheit zuständige Ministerium im Rahmen seiner Fachaufsicht,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 das klinische Krebsregister.

Satz 1 genannten Frist _____ übermittelt, ____

3. entgegen § 8 Abs. 1 **und 5 die Informationspflichten nicht erfüllt,**

4. **entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 in der Meldung nicht angibt, ob die Informationspflichten nach § 8 erfüllt worden sind, oder**

5. **im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit im klinischen Krebsregister entgegen § 10 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 den Pflichten zur Löschung von Daten nicht nachkommt oder entgegen § 10 Abs. 5 und 6 nicht über die Umsetzung des Widerspruchs unverzüglich informiert.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu **fünfzigtausend** Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 **Nrn. 1 und 5 das Landesverwaltungsamt,**
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 2 **bis 4** das klinische Krebsregister.

Das klinische Krebsregister ist dafür verantwortlich, dass Ordnungswidrigkeiten gemeldet und geahndet werden. Im Falle eines begründeten Verdachts auf Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 Nr. 2 hat das klinische Krebsregister zunächst bei der zur Meldung verpflichteten Person oder Einrichtung zu recherchieren, um die entsprechende Meldung nachzufordern. Die im klinischen Krebsregister Beschäftigten und die zur Meldung Verpflichteten, haben im Falle eines begründeten Verdachtes das für Gesundheit zuständige Ministerium oder das klinische Krebsregister, hinsichtlich des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit zu informieren. Bei durch das klinische Krebsregister festgestellten Ordnungswidrigkeiten gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt über die Tatsache des Verstoßes zu informieren.

_____ Im Falle eines begründeten Verdachts auf Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 hat das klinische Krebsregister zunächst bei den **Meldeverpflichteten nach § 7** _____ zu recherchieren, um die entsprechende Meldung nachzufordern. Die im klinischen Krebsregister Beschäftigten und die **Meldeverpflichteten nach § 7** _____ haben im Falle eines begründeten Verdacht_s das **Landesverwaltungsamt** oder das klinische Krebsregister_ hinsichtlich des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit zu informieren. Bei durch das klinische Krebsregister **oder das Landesverwaltungsamt** festgestellten Ordnungswidrigkeiten gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz _____ über die Tatsache des Verstoßes zu informieren.

§ 17/1

Verordnungsermächtigung

Das für das klinische Krebsregister zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

- 1. die Bestandteile der von der Meldepflicht nach § 7 erfassten klinischen Daten, insbesondere auf der Grundlage des aktuellen bundesweit einheitlichen ADT/GEKID-Basisdatensatzes und ihn ergänzender Module, und die Bestandteile der meldungsbezogenen Daten;**
- 2. nähere Einzelheiten zu den Meldeanlässen nach § 6/2;**
- 3. das Nähere zum Verfahren und Format der elektronischen Datenmeldung und -übermittlung nach § 9 Abs. 3 ein-**

schließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes; der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zu beteiligen;

4. nähere Einzelheiten zur Zahlung einer Meldevergütung nach § 5 Abs. 8 , insbesondere zur Zahlung einer Meldevergütung in den Fällen des § 5 Abs. 8 Satz 2;
5. nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und Bedingungen der Bereitstellung von Daten im Rahmen der Tätigkeit der Koordinierungsstelle als Auswertungsstelle nach § 3 Abs. 4;
6. nähere Einzelheiten zum Verfahren sowie zu den Voraussetzungen und Bedingungen für die Bereitstellung von Daten für Forschungszwecke nach § 15, einschließlich der Erstattung von Aufwendungen;
7. nähere Einzelheiten zum Verfahren sowie zu den Voraussetzungen und Bedingungen für die Erbringung von Leistungen, die nicht in Zusammenhang mit den unmittelbaren gesetzlichen Aufgaben des klinischen Krebsregisters stehen, einschließlich der Erstattung von Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3.

§ 18 Evaluation

Die Auswirkungen und die Wirksamkeit dieses Gesetzes im Hinblick auf die Erkenntnisse zur Verbesserung der onkologischen Versorgung in Sachsen-Anhalt werden nach einem Erfahrungs-

§ 18 Evaluation

wird gestrichen

zeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung evaluiert. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Evaluation.

Abschnitt 2 **Epidemiologische Krebsregistrierung**

§ 19

Datenaustausch mit dem Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen

(1) Zur Erfüllung der ihm nach dem Krebsregistergesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) sowie dem Bundeskrebsregisterdatengesetz obliegenden Aufgaben und in Fortführung der epidemiologischen Krebsregistrierung beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt an dem „Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen“ (Gemeinsames Krebsregister) nach Maßgabe des Staatsvertrages.

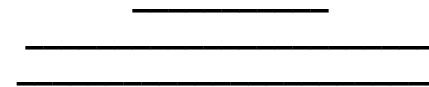
(2) Abweichend von Artikel 13 des Staatsvertrages gelten § 3, § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) nicht als Recht des Landes Sachsen-Anhalt fort.

(3) Die gemäß § 7 und § 13 Abs. 2 erhobenen Daten dienen auch der epidemiologischen Krebsregistrierung. Zu diesem Zweck ist das klinische Krebsregister berechtigt und verpflichtet, mindestens quartalsweise, unter Einhaltung des Grundsatzes

Teil 2 **Epidemiologische Krebsregistrierung**

§ 19

Datenaustausch mit dem Gemeinsamen Krebsregister



(1) wird gestrichen

(2) **Soweit eine Meldepflicht an das klinische Krebsregister nach diesem Gesetz besteht, sind § 3, § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Krebsregistergesetzes ____ nicht anzuwenden.**

(3) Die **von den Meldeverpflichteten nach § 7 und die von den klinischen Krebsregistern anderer Länder nach § 13 Abs. 2 übermittelten** Daten dienen auch der epidemiologischen Krebsregistrierung. Zu diesem Zweck ist das klinische Krebsre-

des § 11 die in Artikel 3 des Staatsvertrages in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 des Staatsvertrages, die in § 2 Abs. 1 und 2 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) genannten Daten regelmäßig an das Gemeinsame Krebsregister zu übermitteln. Die Meldung ersetzt die Meldung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351).

§ 20

Melderegister- und Leichenschauscheinabgleich

(1) Das Gemeinsame Krebsregister nimmt für das klinische Krebsregister den Melderegisterabgleich und den Abgleich der Angaben aus den Leichenschauscheinen (Todesbescheinigung) nach Maßgabe des Staatsvertrages vor. Das klinische Krebsregister übermittelt dem Gemeinsamen Krebsregister mindestens halbjährlich eine Liste mit den Angaben im Sinne des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu allen in seinem Einzugsgebiet erfassten Patienten zur Durchführung des regelmäßigen Abgleichs mit den Daten der Meldebehörden und mit den Leichenschauscheinen. Das klinische Krebsregister ist für Patienten aus seinem Einzugsbereich auch zur Verarbeitung einer einmaligen Datenübermittlung zu zurückliegenden Kalenderjahren berechtigt. Das klinische Krebsregister verarbeitet die vom Gemeinsamen Krebsregister in diesem Verfahren übermittelten Daten wie eine Meldung.

(2) Das klinische Krebsregister erhält vom Gemeinsamen Krebsregister im Rahmen des regelmäßigen Abgleichs mit den Leichenschauscheinen die darin enthaltenen Angaben zu den Identitätsdaten im Sinne des § 6 Abs. 2, taggenauem Sterbeda-

gister berechtigt und verpflichtet, mindestens quartalsweise _____ die **epidemiologischen Daten im Sinne des § 6/1 Abs. 4** regelmäßig an das Gemeinsame Krebsregister zu übermitteln. _____

§ 20

Melderegisterabgleich und Abgleich der Angaben aus den Leichenschauscheinen

(1) Das Gemeinsame Krebsregister nimmt für das klinische Krebsregister den Melderegisterabgleich und den Abgleich der Angaben aus den Leichenschauscheinen _____ nach Maßgabe des Staatsvertrages **über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen** vor. Das klinische Krebsregister übermittelt dem Gemeinsamen Krebsregister mindestens halbjährlich eine Liste mit den Angaben im Sinne des § 6/1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zu allen in seinem Einzugsgebiet erfassten Patienten zur Durchführung des regelmäßigen Abgleichs mit den Daten der Meldebehörden und mit den Leichenschauscheinen. Das klinische Krebsregister ist für Patienten aus seinem Einzugsbereich auch zur Verarbeitung einer einmaligen Datenübermittlung zu zurückliegenden Kalenderjahren berechtigt. _____

(2) Das klinische Krebsregister erhält vom Gemeinsamen Krebsregister im Rahmen des regelmäßigen Abgleichs mit den Leichenschauscheinen die darin enthaltenen Angaben zu den Identitätsdaten im Sinne des § 6/1 Abs. 1, taggenauem Sterbe-

tum, Todesursachen und dem Arzt, der die verstorbene Person zuvor behandelt oder untersucht oder die Leiche obduziert hat, auch zu solchen nicht namentlich benannten Patienten, mit Hauptwohnsitz im Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters, bei denen sich aus dem Leichenschauschein als Todesursache eine Krebserkrankung ergibt. Das klinische Krebsregister verarbeitet die vom Gemeinsamen Krebsregister in diesem Verfahren übermittelten Daten wie eine Meldung.

(3) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, die nach den Absätzen 4 und 5 vom Gemeinsamen Krebsregister übermittelten Daten aus dem regelmäßigen Melderegisterabgleich und dem Leichenschauscheinabgleich wie eine Meldung gemäß § 7 Abs. 1 zu verarbeiten und, soweit erforderlich, nach Rückfrage bei dem Arzt, der den Leichenschauschein ausgestellt hat oder bei dem zuletzt behandelnden Arzt, Berichtigungen vorzunehmen.

(4) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, die nach den Rückfragen berichtigten epidemiologischen Daten an das Gemeinsame Krebsregister zu übermitteln.

(5) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, dem Gemeinsamen Krebsregister die Daten im Sinne des § 6 Abs. 4 zu dem letzten behandelnden Arzt zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 8 Abs. 2 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes erforderlich ist.

(6) Für den Zeitraum bis zum Vorliegen eines den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechenden leitungsgebundenen Verfahrens für den elektronischen Datenaustausch erfolgt der Datenaustausch zwischen

datum, Todesursachen und dem Arzt, der die verstorbene Person zuvor behandelt oder untersucht oder die Leiche obduziert hat, auch zu solchen nicht namentlich benannten Patienten, **die ihren** Hauptwohnsitz im Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters_ **haben und** bei denen sich aus dem Leichenschauschein als Todesursache eine Krebserkrankung ergibt. _____

(3) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, die nach den Absätzen **1** und **2** vom Gemeinsamen Krebsregister übermittelten Daten aus dem regelmäßigen Melderegisterabgleich und dem **regelmäßigen Abgleich der Angaben aus den** Leichenschauscheinen___ wie eine Meldung ___ zu verarbeiten und, soweit erforderlich, nach Rückfrage bei dem Arzt, der den Leichenschauschein ausgestellt hat, oder bei dem zuletzt behandelnden Arzt_ Berichtigungen vorzunehmen.

(4) unverändert

(5) Das klinische Krebsregister ist berechtigt, dem Gemeinsamen Krebsregister die Daten im Sinne des § 6/1 Abs. **3** zu dem letzten behandelnden Arzt zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 8 Abs. 2 des **Krebsregistergesetzes** erforderlich ist.

(6) unverändert

dem klinischen Krebsregister und dem Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen mittels verschlüsselter Datenträger. Die Verschlüsselung hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

§ 20/1

Meldepflicht an das Gemeinsame Krebsregister

(1) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Krebsregistergesetzes sind Ärzte und Zahnärzte, die an der Krankenversorgung teilnehmen, verpflichtet, die Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Krebsregistergesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen von minderjährigen Patienten an die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters zu übermitteln, sofern der Patient in einem dieser Länder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. In den Fällen des Artikels 3 Abs. 3 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen sind Ärzte und Zahnärzte außerdem verpflichtet, die dort genannten ergänzenden Angaben über die Verstorbenen der Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters auf deren Verlangen zu übermitteln.

(2) Die Meldepflicht nach Absatz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfüllen, in welches das meldepflichtige Ereignis fällt.

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 21 Verordnungsermächtigungen

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Einzelheiten zu den Voraussetzungen und Bedingungen, einschließlich der Erhebung von Gebühren, der Bereitstellung von Daten an Leistungserbringer sowie an die Gremien der Qualitätssicherung der Selbstverwaltungspartner und Leistungserbringer, regionale Qualitätskonferenzen und vergleichbare Einrichtungen sowie Veröffentlichung von Auswertungsergebnissen sowie der Daten für Forschungszwecke gemäß den §§ 14, 15 und 16 zu regeln.

§ 22 Nutzung der auf der Grundlage bisherigen Rechts erfassten Daten, Überführung sächlicher und monetärer Einlagen in das klinische Krebsregister, allgemeiner Datenschutz

- (1) Eine Nutzung der Datenbestände, die nach dem § 27a des Gesundheitsdienstgesetzes verarbeitet wurden, ist für die Zwecke und Aufgaben der Abschnitte 1 und 2 zulässig.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den an den medizinischen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie vom Tumorzentrum Anhalt am Städtischen Klinikum Dessau e. V. geführten benannten regionalen klinischen Krebsregistern erhobenen und die ihnen gemeldeten Daten sind unverzüg-

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 21 Verordnungsermächtigungen

wird gestrichen

§ 22 Nutzung der auf der Grundlage bisherigen Rechts erfassten Daten, Überführung _____ monetärer Einlagen in das klinische Krebsregister, allgemeiner Datenschutz

- (1) Eine Nutzung der Datenbestände, die nach ____ § 27a des Gesundheitsdienstgesetzes verarbeitet wurden, ist für die Zwecke und Aufgaben **nach den Teilen** 1 und 2 zulässig.
- (2) **Daten**, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes __ den an den medizinischen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg **und dem** vom Tumorzentrum Anhalt am Städtischen Klinikum Dessau e. V. geführten ____ regionalen klinischen Krebsregistern **gemeldet oder von diesen erhoben worden**

lich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an das klinische Krebsregister zu übermitteln.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den an den medizinischen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie vom Tumorzentrum Anhalt am Städtischen Klinikum Dessau e. V. geführten benannten regionalen klinischen Krebsregistern eingenommen und nicht verbrauchten Finanzmittel (Fördermittel der Deutschen Krebshilfe e. V. und Landesfördermittel sowie Krebsregisterpauschalen gemäß § 65c Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) sowie von diesen Finanzmitteln erworbene Vermögenswerte sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an das klinische Krebsregister zu überführen.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gel-

sind, sind ___ nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **unverzüglich** an das klinische Krebsregister zu übermitteln.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den an den medizinischen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie vom Tumorzentrum Anhalt am Städtischen Klinikum Dessau e. V. geführten _____ regionalen klinischen Krebsregistern eingenommenen und nicht verbrauchten _____ Krebsregisterpauschalen **nach** § 65c Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch _____ sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an das klinische Krebsregister zu **zahlen**. **Das für das Krebsregister zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der jeweils zu übertragenden Krebsregisterpauschale, durch Verordnung zu regeln.**

§ 22/1 Evaluation

Die Landesregierung evaluiert fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Auswirkungen und die Wirksamkeit dieses Gesetzes. Insbesondere soll evaluiert werden, inwieweit die Krebsregistrierung zur Verbesserung der onkologischen Versorgung in Sachsen-Anhalt beigetragen hat. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich über das Ergebnis der Evaluation.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

unverändert

ten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24
Einschränkung von Grundrechten

Durch die §§ 7, 8, 10, 15 und 16 werden die Grundrechte auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, der Berufsfreiheit im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf freie Wissenschaft, Forschung und Lehre im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 10 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 2
Gesundheitsdienstgesetz

§ 27a des Gesundheitsdienstgesetzes vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 93), wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 24
Einschränkung von Grundrechten

Durch **dieses Gesetz wird das** Grundrecht_ auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne **des** Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und **des** Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt _____ eingeschränkt.

§ 25
Folgeänderung

§ 27a des Gesundheitsdienstgesetzes vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 93), wird aufgehoben.

§ 26
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **am 1. Januar 2018** in Kraft.